5. Jahrgang. No. 9.

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins.

Motto: „Mein Herz ist am Rhein.

Bonn. Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.] 1900.

Inhaltsangabe: 1) Joseph Koulen, Heimatliche Volkstümer aus der Weihnachts-, Oster- und Pfingstzeit (Fortsetzung). 2) Prof. Dr. J. Kuhl, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Dechanten von Jülich. 3) Schnorrenberg, Die letzten Tage des Stiftes Vilich (Fortsetzung). 4) Constantin Koenen, Oberthor und Oberthorkapellchen in Neuss (Fortsetzung). 5) Bücherschau.

Heimatliche Volkstümer aus der Weihnachts-, Oster- und Pfingstzeit,

besonders im Aachener Bezirk.

Von Oberlehrer **Josef Koulen.**

(Fortsetzung.)

Selbstverständlich ist mit der weissen Kappe und dem Schimmel der Schnee gemeint; aber wie käme das Volk auf dieses poetische Bild, wenn nicht eine uralte unmittelbare Vorstellung einer Persönlichkeit zugrunde läge? — In dem alten Legendenlied heisst es bekanntlich auch:

St. Martin ritt durch Schnee und Wind,
Sein Ross, das trug ihn fort geschwind.

Aber wir kennen auch einen andern, ältern Reiter, und zwar auf weissem oder nebelfarbenem Rosse, dessen abgefallene Hufeisen ja noch heute heilig sind und Glück bringen, wenn man sie auf der Strasse findet: das ist der alte Wodan, und der wilde Jäger, der mit ihm gleichbedeutend geworden ist. Im badischen Sagenkreise giebt es sogar einen wilden Jäger, der den Namen eines Junker Marten führt. — Als jener Gewaltige im Glauben unserer Vorfahren verblasste, ging sein Ross auf seine Nachfolger über, was um so erklärlicher ist, als das weisse Ross [1]) den alten Deutschen

[1]) vgl. Tacitus, Germania 10: Publice aluntur isdem nemoribus ac lucis candidi et nullo mortali opere contacti, quos pressos sacro curru sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur hinnitusque ac fremitus observant.

überhaupt heilig war. Und dieses weisse Götterross reiten nun fast alle Sagenhelden der Vergangenheit und Zukunft. Um mit der letzteren zu beginnen: der grosse Siegesfürst in der noch zu erwartenden Schlacht beim Birkenbaum trägt einen weissen Mantel und sitzt auf weissem Pferde; bei diesem weissen Ritter, vielleicht auch bei den übrigen, spielt allerdings auch wohl die christliche Ueberlieferung mit, da nach der Offenbarung Johannis Christus selbst auf weissem Rosse wiedererscheint, um sein Werk zu vollenden. Des weiteren reiten auf weissem Rosse der wilde Jäger, der Hackelbernd, mit dem fliegenden Mantel und dem breitkrämpigen Hut, Kaiser Karl und König Artus, der Weihnachtsmann, Knecht Ruprecht und der Maikönig, d. h. der beste Reiter beim Maifest, der alte Rodenstein im Studentenlande und der sog. Düppelsreiter im Kreise Jülich [1]), Kaiser Karl V. unter dem Namen ‚der Quinte', der General Sparr und der grosse Kurfürst und der alte Fritz selbst und zu guter Letzt auch der Herzog von Savoyen, der 1543 bei der Erstürmung Dürens auf des Kaisers weissem Pferde durch den guten Schützen Bünagel, der Dürener grössten Stolz, erschossen wurde. — Ist es Zufall, dass in ebenderselben guten Stadt Düren der heilige Martinus, unser Schimmelreiter, der Stadtpatron ist? Aber dieser sonderbare Reiter wird uns noch weiter auf unserem Wege begleiten. Am bekanntesten ist er ja als heiliger Nikolaus oder heiliger Mann. Auf einem Schimmel fährt er durch die Luft, und gar stattlich sitzt er zu Pferde, meist — aber nicht immer — mit Bischofsmütze und Stab, aber auch mit weissen Handschuhen, wie der oben genannte Friedensfürst mit weissem Mantel —

‚Heil'ger Mann, komm heran,
Zieh' die weissen Handschuh' an!'

In Düsseldorf dagegen kommt er oft auf einem gläsernen, dreibeinigen Pferde die Treppe herunter, und wenn die Eltern arm sind, sagen sie den Kindern in Holland, und ich glaube auch hier, das Pferd des Heiligen sei mit seinen gläsernen Beinen ausgeglitten und deshalb nicht gekommen. — Und hat er, wie in anderen Gegenden, kein wirkliches Pferd, so bindet

[1]) Korth, Volkstümliches aus dem Kreise Jülich in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. XIV, Seite 91.

ein Bursche sich ein Sieb mit einer Stange vor die Brust, befestigt daran einen Pferdekopf und umhängt sich mit Tüchern, und diese Gestalt heisst dann auch der Schimmelreiter. — Und reitet er selbst nicht, der heilige Mann, dann reitet sein Knecht Ruprecht, oder, wie er bei uns heisst, Hans-Muff, und ist es kein Ross, dann ist es wenigstens ein Eselein. Heu und Hafer, die zwei uralten germanischen, schon durch Alliteration verbundenen Futterformen werden dem Rosse des heiligen Mannes symbolisch hingelegt, wie auch dem Pferde des Weihnachtsmannes und des Christkindes, und im Jülicher Lande treten oft auch an deren Stelle für das Eselein die genau nach alter Vorschrift in kleine Würfel geschnittenen Möhren in irdener Schüssel. Selbstverständlich sind am Niklasmorgen diese Opfer verschwunden und von der himmlischen Gesellschaft verzehrt. Das ist ohne jeden Zweifel, wie oben beim Martinsabend das Offenlassen der Thüren, ein mythischer Zug und erinnert unbedingt an die Feier der nordischen Julnächte, in denen nach festlichem Schmause der Tisch noch einmal gedeckt und mit Speisen besetzt wurde für den Besuch der Himmlischen, die man bei offenen Thüren [1]) erwartete. Allgemein bekannt sind die Printen und Weissbrotgebäcke, in denen der heilige Mann häufiger zu Pferde sitzend, denn als Bischof nachgebildet wird. Weiss und strahlend ist auch der Weg, den der Heilige genommen. In Süchteln zeigten die Eltern abends den Kindern die Milchstrasse und sagten zu ihnen: ‚Seht, dort ist der heilige Mann hergeritten, dort ist der Himmel so weiss und klar, weil die Englein mit Millionen Lichtern dort stehen und dem heiligen Mann leuchten. Uebernatürlich, oft aber auch spukhaft ist auch die Art und Weise, wie der Himmlische zu den Kindern der Erde kommt. Einmal heisst es, z. B. in Zülpich und Birkesdorf, er komme an einer goldenen Kette vom Himmel herab; ein anderes Mal, wie schon gesagt, ist sein Pferd ein gläsernes, das man unwillkürlich mit den verschiedenen Glasbergen in Verbindung zu bringen geneigt ist, welche die Helden des Märchens [2]) hinaufreiten

[1]) Vgl. Mannhardt, Weihnachtsblüten in Sitte und Sage, S. 70.

[2]) Linnig, Deutsche Mythen-Märchen, Seite 13 f. (Vielleicht darf man hier auch an Eis denken, welches ja wie Glas aussieht. Red.)

müssen, um ihr Heil zu finden, und welche nichts anderes sind, als Wodan's Glanzhimmel; ein drittes Mal sitzt er auf einem Baume, wie es auch im Dürener Liedchen heisst:

Nekelos,
Dä om bom sos,
Dä di äpel os,
Dä mech nüüs jof.

Sollte dieser Baum, wie ich vermuten möchte, ein Rest der alten Welten-Esche sein, in dessen Zweigen Idun, die Spenderin der die Unsterblichkeit bringenden goldenen Aepfel, wohnte, so ist er allerdings arg ‚verbastert'; jedenfalls ist es nicht ohne Sinn, dass die Aepfel überhaupt in der ganzen Nikolaus- und Weihnachtszeit eine so hervorragende Stellung einnehmen. — An anderen Orten hat der heilige Nikolaus seinen Wohnsitz in einer hochgelegenen Kapelle, wo er auch seine Vorräte aufspeichert, z. B. in Süchteln in der Irmgardiskapelle, oder unter gleichen Umständen in einem Kirchturm, z. B. für einen Teil des Kreises Heinsberg im Kirchturme von Kempen (an der Rur), wo natürlich der heilige Nikolaus auch Kirchenpatron ist. Immer aber kommt er aus der Höhe, und so ist auch der Kinderglaube allgemein, dass er zur Nacht in das verheissungsvolle Zimmer fast nicht anders kommt, als durch den Kamin, allenfalls auch durch das Schlüsselloch, und dass auch die Nüsse und Aepfel am Vorabend beim persönlichen Erscheinen des heiligen Mannes selbst immer durch den Kamin herabgeflogen sind. Die Geheimnisthuerei ist ja besonders auch in Holland, wo das Fest ein nationales ist, bezeichnend für die Art und Weise, wie man sich an diesem Tage zu beschenken pflegt. Eigentümlich berührt es, dass die körperliche Gestalt des heiligen Mannes in der kindlichen Vorstellung oft in's Komische übergeht, z. B. in dem Aachener Spruche:

Zenter Kloes
Met di lang noes,
Met de kote beän
Schleet ale grülle van een.[1])

[1]) Schollen II Seite 58.

Oder in Langerwehe bei Düren:

Zente Klos,
Dä om bom sös,
Dä di äpel vros,
Dä mech nüüs jof —
Dä dek-kop!

Es streift ans Burleske, wenn man hört, wie die grösseren Kinder schon mit der Maske des heiligen Bischofs, der sie abends besucht, ihren Ulk treiben, und wie sie, wenn sie beten sollen, Spottgebete hersagen, z. B.:

Fater unnser
De ko es unnser,
Et färken es fät,
Ech han mech long jenoch jebät (Birkesdorf) —

oder:

Der ängel des heäre,
Der wenk könnt van Eäre (Dorf Edern bei Linnich),
Van Eäre bes hei —
Es der ängel des heäre vörbei (Lindern) —

oder die sonderbare Aufzählung der sieben Stücke aus dem Katechismus:

Drei jeesse on vier bök —
Sent zesame sebe schtök (Düren).

Diese Dinge stehen vielleicht in Zusammenhang mit der früheren Gewohnheit der französischen Kleriker, sich zu Niklas einen Narrenbischof unter lächerlichen Ceremonien zu weihen, und mit der norddeutschen Sitte (z. B. in Hamburg), dass die Kinder sich um diese Zeit einen Kinderbischof wählen dürfen, der bis Weihnachten regiert.[1]) Ein burlesker Auswuchs der Sitte ist auch der Begleiter des heiligen Mannes, der Hansmuff, wie er hier allgemein heisst, der mit den Ketten rasselt, die Rute schwingt und die Kinder in den Sack steckt, gleich dem isländischen Ungeheuer Gryla[2]); es ist dieser Hansmuff der Nachklang der halbgöttlichen bösen Geister, Riesen und Zwerge. ‚Ihre Possen,' sagt bezeichnend Grimm (Myth. 294), ‚ihre Rohheit sind die Folie des milden höheren Wesens, von dem die Gaben ausgehen.' Wer wird glauben,

[1]) Mannhardt, Seite 151.
[2]) Mannhardt, Seite 59.

dass solche Vorstellungen nur auf der Legende beruhen? Das alles passt nicht mehr zu der Figur des Heiligen! Eine andere Frage, die ich noch nicht entscheiden kann, ist die, ob hinter den mitgeteilten Volksvorstellungen immer gerade der alte Wodan zu suchen ist, oder ob nicht irgend eine andere Lichtgottheit, vielleicht Baldur, zu solchen Gedankenbildern die Urform geliefert hat. Andererseits wird auch niemand leugnen wollen, dass, wie das feindliebende Christentum das menschenopfernde Heidentum überwunden hat, so auch gerade die ethischen Seiten solcher Volksgebräuche an diesen beiden Festen, insonderheit die frommen Beziehungen zu der Kinderwelt, die bekannte liebliche christliche Legende zur Hauptgrundlage haben werden.

Dass mit den beiden besprochenen Festen das Weihnachtsfest und die Weihnachtszeit in inniger Berührung steht, hat man leicht aus einigen Zügen der vorigen Skizze bemerken können. Die ganze Zeit von Martini bis Weihnachten ist auch in dem Gemüte der städtischen Bevölkerung von dem Zauber einer festtäglich geheimnisvollen Stimmung angehaucht, wie denn auch früher in der abendländischen Kirche mit Martini die Adventszeit begann. Zwei Heiligennamen übernehmen noch im Munde des Volkes die Vermittlung und die Fortsetzung der Eigentümlichkeiten im festlichen Winterleben, die heilige Barbara (4. Dezember) und der heilige Thomas (21. Dezember). Ein holder Zauber umspinnt der heiligen Barbara Tag. Allgemein bekannt ist die Sitte, an diesem Tage ein Reislein vom Kirschenbaum zu brechen und im Zimmer in Wasser zu stellen, damit es Weihnachten blühe, woran die Liebenden erkennen, ob ihre Herzenswünsche sich erfüllen. Hierzulande (Jakobwüllesheim bei Düren) wird als ein solcher Wunderzweig ein Reis vom Apfelbaum bezeichnet (?). Wie enge aber diese Sitte mit der ganzen Zeit verknüpft ist, mag man daraus ersehen, dass diese Reiser sonst wo im Reiche zu Martini gebrochen werden und Martinsreiser heissen. Wer vermag in diesen Dingen nicht klar eine Beziehung zum Jahresleben, zum Jahreswechsel zu erkennen? Noch klarer tritt diese Beziehung hervor am Thomastage. Er gilt auch beim Volke allgemein als der kürzeste Tag und ist hier allgemein bekannt durch die Sitte, dass derjenige, der am Morgen zuletzt in der Familie oder in der Schule

erscheint, das ganze Jahr hindurch gefoppt wird, und zwar als *der fule Tomes*, in Aachen als der *Schlöfertomes*, wie im Sauerlande als Thomasesel. Eine weitere Bezeichnung für solche Langschläfer im Dürener Bezirke ist — sit venia verbo — *hoondekak* oder *haanekak*. Ich möchte fast vermuten, dass hier der Hahn als mythologischer Lichtverkünder auftritt. In Böhmen erscheint der heilige Thomas wiederum als eine Art von christlichem wilden Jäger, indem in der Nacht vor seinem Feste auf einem Kirchhofe alle Toten seines Namens auf ihn warten und mit ihm zu einem Kreuze gehen, während er im übrigen für die Kinder nach Art des heiligen Nikolaus die Welt durchzieht.[1]) In ähnlicher Weise, wie bei uns am Thomastage, werden übrigens in Sachsen am ersten Oster- und Pfingsttage die Langschläfer verspottet.[2])

Immer stärker wird nun die weihnachtliche Wunderkraft; es ist ja auch die Zeit der Winter-Quatempertage, an denen nachts, wie in den anderen Quatemperzeiten, im Kreise Bergheim[3]) die weisse Jungfrau erscheint, eine in unserer Landschaft sehr häufige Gespensterart.

So kommen wir denn zu dem Feste, welches noch im Mittelalter oft als Jahresanfang galt und infolgedessen an frommen und tollen Gebräuchen überreich ist, zu dem Weihnachtsfeste, dessen Zauber in seinem Namen liegt. Gewiss sind viele Weihnachtssitten dem Boden des Christentums erwachsen, aber wir finden auch im germanischen Heidentum interessante Analogien zu den christlichen Vorstellungen. Es ist die Zeit des Wintersturmes und Winterlichtes, der Wintersonnenwende, die symbolisch dem Lichte des neugeborenen Heilandes zur Seite steht, die Zeit des Lichtes, das den alten einsamen Waldwohnern auch physisch das neue Jahresleben ankündigte und ihr Herz mit Jubel erfüllte. Im Dülkenerlande besteht noch heute die fromme Sitte[4]), in der heiligen Nacht selbst in der kleinsten Hütte ein Licht brennen zu lassen, und schon lange vor dem Feste sagen die Kinder, wenn eine grelle Abendröte den Himmel färbt,

[1]) Mannhardt, Seite 163.

[2]) Dähnhard, Volkstümliches a. d. Königr. Sachsen II S. 78.

[3]) Korth, Volkstümiches aus dem Kreise Bergheim, Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein 52, Seite 36.

[4]) Schmitz, Seite 111.

allüberall in unsern Landstrichen: ‚Christkindchen ist am Backen', oder: ‚Der heilige Mann sorgt für seinen Backofen' — das Kind bringt eben, wie das kindliche Urvolk, welches n der Abendglut die Götterlohe erblickte, jede Naturerscheinung unmittelbar mit dem Wesen und Wirken der göttlichen Macht in Verbindung. Von eigentlichen Weihnachtsgebräuchen ist für das hiesige Land im allgemeinen wenig Ursprüngliches zu finden, da ja diese Feier als Familienfest bekanntlich hier verhältnismässig neu ist; aber von dem grossen Zauber, der in diesen Zeiten sich über die Welt verbreiten soll, werden auch hier einige Spuren aufzudecken sein. Selbst der Schnee, der in der kalten Nacht unter den Füssen der Landleute knistert, wenn sie zur Mette gehen, wird lebendig, und in seinem knirschenden Tone ruft er jubelnd aus: Christ! Christ! Christ! So habe ich es selber als Kind von meinen Landsleuten gehört. Das Vieh, so heisst es im Dürener Lande, sitzt in der Weihnacht um zwölf Uhr auf den Knieen, und draussen wiederum in der freien Nacht, wo nach alter, mythologisch leicht begreiflicher Vorstellung die Wunderkraft noch grösser ist, wird das Haferstroh, welches man zu dieser Zeit vor die Thüre des Stalles legt, zum Heilfutter für das kranke Vieh; dass es grade Haferstroh ist, erinnert uns vielleicht an den reitenden Weihnachtsmann in seinen verschiedenen Gestalten. Auch in folgenden drei Sprüchen aus Heinsberg und anderen Orten vermag ich nicht lediglich eine poetische Bildersprache des Volkes zu erkennen; ich bin vielmehr geneigt, auch hier eine ursprüngliche Vorstellung einer Zauberkraft anzunehmen: *Grön Kressemes, wéte Posche.* — *Wän et Kreskinsche es jebore, hannt de äpel jolde schtät* (goldene Stiele, d. h. sind selten und wertvoll). — *Wän et Kreskinsche es jebore, hannt de mure on röbbe der schmaak verlore.* Dass dieser Weihnachtszauber auch oft etwas Spukhaftes, Böses in sich hat und den Teufel mitspielen lässt, ist mir der beste Beweis, dass er teilweise auf das Heidentum zurückgeht. So wird auch in Aachen, wie sonst so vielfach, nach dem Volksglauben in der Christnacht um zwölf Uhr alles Wasser zu Wein, man muss nur dabei stehen und die Zauberformel sprechen: ‚*ale waasser es win*'; aber flugs springt der Teufel hinzu und sagt: ‚*en du bes min!*' [1]) — Es ist schwer,

[1]) Schollen, II, Seite 82.

neben dem christlichen Gedanken den germanischen von Mimirs und Wodans Quellen, denen neben Wasser auch Meth und Honig entströmt, zu unterdrücken.

(Fortsetzung folgt.)

Die geistliche Gerichtsbarkeit des Dechanten von Jülich.

Von Professor Dr. J. Kuhl.

In kürzeren oder längeren Zwischenräumen taucht in der Jülicher Geschichte des 15. Jahrhunderts immer wieder der Streit um die geistliche Gerichtsbarkeit auf und wird mit solcher Nachhaltigkeit geführt, dass das Land für anderthalb Jahrhunderte in dem Zeichen dieses Streites steht. Wir dürfen annehmen, dass Herzog Wilhelm IV., so wie er nach dem Tode seines Vaters Gerhard zur Regierung gelangt war (1475), die Sache gleich kräftig in die Hand nahm. Damals entstanden die Abschriften der Zülpicher Statuten, das Montjoier Weistum wurde hervorgezogen und andere Zeugnisse gesammelt, die darthaten, dass der Dechant von Zülpich — aber nur dieser — das Recht auf das geistliche Gericht — und nur in dem Öslingsdistrikt — hatte. 1478 am 18. Oktober wurde von ‚Johannes Rost de Euskirchen, clericus Coloniensis dioecesis, sacra Imperiali auctoritate necnon venerabilis Curiae Coloniensis ordinaria admissione iuratus et approbatus Notarius publicus', der selbst Zeuge war, wie der Dechant von Zülpich zu Conzen das geistliche Recht hielt, Akt aufgenommen in Gegenwart der herzoglichen Beamten und Räte Wernerus de Pomeris (von dem Bongart, Erbkämmerer des Fürstentums Jülich, Landhofmeister und Amtmann zu Bergheim), Gerhardus Blense, Reinardus Spies, Rolmannus Dadenberg etc. Beigefügt sind andere Zeugnisse, von einem Jan von Eupen etc., selbstverständlich auch das Montjoier Weistum.[1]) Da begannen wohl die Verhandlungen. Es war dasselbe Jahr, in welchem (am 18. März) der Herzog in frommem Sinne, ‚Gott dem Allmächtigen zu Ehren und der glorreichen Jungfrau Maria und allen Gottesheiligen und damit der göttliche Dienst gebreitet und vermehrt werde', das Karthäuserkloster bei Jülich gründete[2]); das bemerken wir, damit man nicht in seinem

[1]) Redinghoven'sche Sammlung II, Bl. 406.

[2]) GStJ. IV Seite 9.

Ankämpfen eine Missachtung der Religion überhaupt erblicke. Den erzbischöflichen Stuhl zu Köln behauptete damals Hermann IV. von Hessen, seit 1473 Administrator, 1480—1508 Erzbischof. Ueber den Gang der Verhandlungen sind wir nicht unterrichtet; wir wissen nicht, ob solche auch in Rom geführt worden sind. Wir kennen nur den Abschluss: am 4. Juni 1482 stellte der päpstliche Nuntius Ursus de Ursinis zu Wien, dem die Sache vorgetragen war, kraft der ihm verliehenen Vollmacht dem Decanus Juliacensis die Bestätigung seiner Jülicher Gerichtsbarkeit aus (in Ehesachen mit der Einschränkung: soweit sie nicht gerichtliche Untersuchung erheischen) und gestattet ihm, gegen die geistlichen Personen, die ihn etwa daran behinderten, die Hilfe des Fürsten anzurufen.[1])

Ursus de Ursinis, Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Theanensis necnon prattactae Apostolicae Sedis et Sanctissimi Domini nostri Papae cum plena potestate legati de latere, Alemanniae, Ungariae, Poloniae et Daciae Nuncius, venerabili nobis in Christo dilecto Decano Juliacensi salutem in Domino sempiternam. Expositum fuit nobis pro parte tua, quod cum ex antiqua et laudabili consuetudine legitime praescripta ad dictum tuum Decanatum Juliacensem iurisdictio cognoscendi causes matrimoniales, dummodo iudicialem non requirant indaginem et expediri valeant per iuramenti delationem aut semiplenam probationem, necnon causas testamentarias et excessus per Clericos in huiusmodi Decanatu morantes commissos corrigendi spectare et pertinere noscatur, quodque nonnullae seculares personae iurisdictiones praedictas conturbare et inquietare directe vel indirecte nituntur. Quare nobis humiliter supplicasti, ut super his tibi de opportuno remedio providere et huiusmodi tuis iurisdictionibus confirmationis robur addicere dignaremur. Nos igitur tuis supplicationibus inclinati auctoritate legationis nobis iniunctae et qua fungimur in hac parte, praedictas tuas iurisdictiones tenore praesentium confirmamus, et omnibus et singulis praedictarum iurisdictionum tuarum turbatoribus per haec scripta praecipimus et mandamus, ne de cetero te vel successores tuos in huiusmodi tuis iurisdictionibus aliquo modo perturbent, molestent sive inquietent. Quodsi turbatores praefati aut ipsorum aliqui seu aliquis ab

[1]) Der folgende Abdruck aus Redinghoven VII, Bl. 405.

huiusmodi molestationibus in contemplum praesentium nostrarum litterarum non destiterint, ut ad compescendum eorum temerarios ausus possis et valeas invocare auxilium Illustrissimi Ducis Juliacensis Principis et Domini patriae tenore praesentium plenam tibi in Domino concedimus facultatem. — In cuius rei fidem et testimonium has nostras patentes litteras fieri et per Secretarium nostrum subscribi, sigillique nostri iussimus et fecimus appensione communiri. Datum Viennae die Martis quarta mensis Iunii anno Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo, Pontificatus Sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Domini Sixti, divina providentia Papae Quarti, anno eius undecimo.'

Der Spruch des Nuntius war nicht im Sinne des Erzbischofs, wie wir annehmen dürfen. Persönlich stand der Herzog im besten Verhältnis zu dem Erzbischof; sie nennen sich in den Briefen gegenseitig Oheim (Oeme), auch sonst vertrauliche Anrede unter Fürsten [1]), und die Briefe sind in recht freundlichem Tone gehalten. Zu seiner Hochzeit mit Sibilla von Brandenburg 1481 [2]) lud der Herzog von Hambach aus den Erzbischof in einem verbindlichen Schreiben ein, und der Erzbischof entsprach der Einladung: beim Empfang der Braut ritt er mit dem Kurfürsten von Trier neben dem Herzog. Eine Verwickelung, in der er wegen eines dem Herzoge vom Kaiser (Friedrich III.) verliehenen Zolles, in welchem sowohl der Erzbischof, als die Stadt Köln eine Verkürzung ihrer Vorteile sahen, mit diesen beiden 1486 geraten war, wurde gütlich beigelegt und fand ihren Abschluss in dem Bündnis, welches der Erzbischof, der Herzog und die Stadt Köln 1487, Freitag nach St. Hubertustag (9. November) schlossen: ‚Want [3]) wir wail gewirckt hayn, dat sich leider eyne wyle Zyt umblanx her Unser lande vast manicherleye wilde lauffe, handelunge ind geschichte gemacht haint . . darumb hayn wir mit gudem vurraide betracht, dat eyne groisse noitturfft ist, sulchen swairen lauffen ind unordencklichen wesen zu wederstain', sie haben sich also zusammengethan, vereinigt, verstrickt und verbunden, ‚gentzlich ind unverscheidelich by eyanderen zo

[1]) Vgl. z. B. Kremer, Akademische Beiträge zur Gülch- und Bergischen Geschichte III, Seite 157.

[2]) GStJ. IV, Seite 19.

[3]) Da.

blyven' und einer dem andern Rat, Trost, Hilfe und Beistand zu thun.[1]) Der Bund wurde besiegelt durch ein fröhliches Zusammensein zu Düsseldorf am Montag nach St. Andreastag (3. Dezember) abends, wozu der Herzog den Erzbischof und die Ratsherren von Köln geladen hatte.[2]) Jetzt, nachdem das Verhältnis zur Stadt Köln sich so freundlich gestaltet hatte, dachte der Erzbischof auch gleich daran, seinen feierlichen Einritt in die Stadt zu halten. Ein solcher Einritt bedeutete die Huldigung der Stadt, die von dieser erst dann geleistet wurde, wenn der Erzbischof zuvor die Rechte und Freiheiten der Stadt bestätigt hatte; erst dann öffnete man ihm das Severinsthor und gestattete den Einzug in die innere Stadt.[3]) Die Sitte, die zu der Zeit entstanden war, wo Erzbischof Konrad von Hochstaden den erzbischöflichen Sitz nach Bonn verlegt hatte, wurde gerade damals in allen ihren Einzelheiten genau festgestellt.[4])

Schon im folgenden Monat nach dem Abschluss des Bündnisses lud der Erzbischof von Brühl aus (‚Geben zu Bruell, Sonntag nach unser lieben frauwen tag Conceptionis', 9. Dez.), den Herzog zur Beteiligung an dem Einritt ein, der am nächsten Fastnachtsonntag (17. Februar 1488) stattfinden sollte: ‚. . . . Demnach bitten wir uwer Lieb mit sonderm fruntlichen fleis in eigener persone im harnasch wolgerust mit zweyhundert perden uff' Saterstag neist vor dem Sontag Esto michi schirstkomen gein den awent in Unser Stat Bonne zo sin, gestalt uff den Sontag Esto michi mit Uns und anderen unsern freunden zo Colne obgemelter maßen inzoreiden, auch die fastnacht gantz uß da bei Uns zo verbleiben und frolich zo sin.[5]) Am Sonntag, morgens 7 Uhr, sammelte sich der Zug zwischen ‚Collen und Goirdorf bei der Lynden', in dem Felde vor dem Severinsthor. ‚Item zum irsten quam mit seiner Gnaden (dem Erzbischof) Hertzog Wilhelm von Gülich und von Berge, und hat dreyhundert Perde in einer Kleidung uyß dermassen

[1]) Lacomblet, U.-B. IV, Seite 542.

[2]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln III, Seite 625.

[3]) Gengler, Stadtrechts-Altertümer, Seite 394; Ennen, Geschichte der Stadt Köln III, Seite 190 und 636.

[4]) Lacomblet, Archiv II, Seite 180.

[5]) Redinghoven'sche Sammlung IX, Bl. 165; dort auch das Programm, wie es die Securis ad radicem posita Seite 221 mitteilt.

köstlich gezügt und gerüstet.' Ebenso ritten die beiden Bürgermeister von Köln mit den übrigen Vertretern der Bürgerschaft, zusammen 400 Pferde, ‚bis halben Weg an die Linde von Goidorff' entgegen. Bald kam S. Gnaden mit den andern Fürsten die Strasse von Bonn herab; da stiegen die Kölnischen von den Pferden ab, und der eine Bürgermeister fragte den Erzbischof, ob S. Gnaden der Stadt ihre alten Privilegia, sowie sie die von seinen Vorfahren-Erzbischöfen empfangen, bestätigen wollten, worauf der Erzbischof antwortete: ‚Ja' und durch den Kanzler die Bestätigungsurkunde überreichen liess.[1]) Nachdem sodann der Rat dem Erzbischofe gelobt hatte, Eid und Huldigung zu thun, wie von Alters gewöhnlich, setzte sich der Zug in Bewegung, die Kölnischen an der Spitze, danach die clevischen und jülichschen Knechte; dann folgten die vier Fürsten von Köln, Jülich, Cleve und Hessen, Köln in der Mitte, Jülich zur rechten Hand, Cleve und Hessen zur linken, davor eines jeden Fürsten Diener, der ihm sein kurfürstlich bezw. fürstlich Schwert vortrug etc. Der Zug ging durch das Severinsthor, wo die uralte Reichsheerstrasse in die Stadt einlief, ‚in die Gasse uß zu den Augustiner zu, vort durch die Paffen Portzen, vort die Trankgasse ab bis bei Herrn Boltzen Huiß'; von da vor Mariengraden [2]), wo der Zug halten blieb, indes der Erzbischof (der hier in dem Hause eines der Stiftsherren den Harnisch ab- und einen Chorrock anlegte) mit den Fürsten und der Priesterschaft in den Dom zog, wo er am Hochaltar niederkniete und der Chor das Tedeum anstimmte. Dann ging der Zug an das Hochgericht, das weltliche Gericht des Kurfürsten, wo dieser Besitz nahm von dem Gericht, indem er sich auf den Stuhl des Grefen (des Vorstehers des Gerichts) setzte; danach an das Haus des Officials (des Vorstehers des geistlichen Gerichts, das ebenfalls am Domhofe lag), wo er sich auf den ‚Steinen Stuhl' des Officials setzte; von da ‚heraff över den Domhoff' bis vor den Saal (das Hofgericht, die Aula oder Curia Archiepiscopalis für die Sachen, die der Kurfürst-Erzbischof selbst zu entscheiden hatte).[3]) Hier leisteten die Vertreter der Stadt die

[1]) Urkunde vom 17. Februar 1488 im Stadtarchiv; Ennen, Geschichte der Stadt Köln III, Seite 619.

[2]) Siehe oben.

[3]) Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, S. 149.

Huldigung und den Eid der Treue. Dann begaben sich die Herren und Fürsten, auch der Rat der Stadt Köln, in den erzbischöflichen Hof in der Trankgasse zum Essen. Am Montag lud der Erzbischof morgens die Fürsten, abends die ‚Burgerschen' (die Securis hat ‚Burgermeister) zum Essen; dann zog man zum Gürzenich, zu tanzen, und nachher wieder heim zum Erzbischof, um Bankett zu halten. Am Dienstag Abend wurden die Fürsten wieder ebenso geladen mit den Frauen vom Adel; die Bürgerschen wurden übergangen, ‚darumb dat die Heymischen uff Dinstag zu avent nit gerne uß essen ghan'. ‚Item uf mandag und Dinstag mag man rennen und stechen, wen das gelüst'; das wurde ausgeführt: alle Tag bis zum Donnerstag ward auf dem Markt (Alten Markt) gerannt, die Fürsten und Herren lagen selbst persönlich in der ‚Bouen' (soll heissen: Banen, in der Bahn, d. h. sie führten selbst die Lanze), während die Herzogin von Jülich mit den Kölner Frauen und Jungfrauen zuschaute.

Aber obwohl Erzbischof Hermann so friedliebender Natur war, dass seine Zeitgenossen ihn den Friedfertigen nannten [1]), so nahm der Jülicher Dechantenstreit, wie in einem Berichte gesagt ist, geschürt durch die Officiale, denen die Sporteln beim geistlichen Gericht durch die Landdechanten verkürzt wurden, doch seinen ungestörten Fortgang. 1492 traten in den Akten die Kölner Beschwerden gegen den Landdechanten von Jülich auf, der in Ehesachen über Blutsverwandtschaft erkenne, gegen Geistliche mit Bann und Strafverboten verfahre etc. 1496 wendet sich der Landdechant — es war Leonhard Meyvisch, Pastor zu Freialdenhoven, wo noch heute die grosse Glocke seinen Namen trägt [2]) — wiederholt mit Klagen an den Herzog, dass er wegen Eingriffes in die Jurisdiktion von dem Official zu Köln belangt werde; es würden auch die Pastores mit Mandaten von Köln beschwert, obwohl das Kapitel von Jülich zur Bestrafung einen eigenen Kerker zu St. Aposteln in Köln habe und zu dessen baulicher Unterhaltung beitragen müsse.[3]) 1498 wurde er von dem Official in den Bann gethan. Der Priester Wilhelm v. Dahlen,

---

[1]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln III, Seite 613.
[2]) GStJ. I, Seite 264.
[3]) Siehe darüber unten.

der 1498 noch als Student zu Köln war, berichtet, dass er den in valvis maioris ecclesiae (am Dom) aufgehefteten Zettel gesehen habe: ‚Leonardus Meyviß, Decanus ruralis Juliacensis, declaratus excommunicatus'; er reiste andern Tags nach Freialdenhoven und teilte es dem Dechanten mit. Dieser begab sich sofort zum Herzog nach Hambach; es liegt auch ein Schreiben von ihm vor, worin er die Sache anzeigt und dass er nach Rom appelliert habe; er bittet den Herzog, die Sache zu vertragen, damit er vom Banne befreit werde. Der Herzog schrieb sofort nach Köln an den erzbischöflichen Statthalter um Anweisung an den Official, dass der Landdechant des Bannes entlassen werde und dass er die Landdechanei-Gerichte unbeschwert halten könne. Es war umsonst; der Erzbischof gab seine Stellung zu der Frage sehr bestimmt zu erkennen, indem er durch seine Räte erklären liess: ‚Item der geistlichen Jurisdiktion halben, so von dem Landdechant von Jülich geübt wird, gibt mein gnäd. Herr nicht mehr zu, dann daß derselbe Landdechant zu handeln habe, soviel andere Landdechanten nach Inhalt der statuta provincialia et synodalia'. 1499 ruft der Dechant wieder die Hilfe des Herzogs an: der Official habe befohlen, dass keiner ihm (dem Dechanten) Gehorsam leisten und alle Sachen nach Köln gebracht werden sollten. Der Herzog liess die Pastores mahnen, dass sie den mit dem Bann belegten Dechanten zu verantworten helfen sollten. Am Schluss des Jahres wurde eine Zusammenkunft der kölnischen und jülichschen Räte zu Köln ‚anberahmt'. Aber diese führte zu keinem Ergebnis; denn 1500 folgte die Verordnung des Herzogs, dass kein Unterthan bei einem andern, als dem vom Landdechanten von Jülich gehaltenen Send, unter Verlust Leibes und Guts, erscheinen solle, sowie, dass die Pastores keine wider die Landesprivilegien gehenden Mandata exequieren sollten. Darauf antwortete der Dompropst zu Köln (als Archidiakon unseres Landes) mit einem Mandate an den Landdechanten, bei 10,000 Dukaten Strafe keinen Send abzuhalten; worauf dann wieder vom Herzog der Befehl an den Dechanten und die Pastores erging, den Send dem alten Herkommen gemäss zu halten.

Dem Herzog blieb nichts anderes übrig, als sich nach Rom zu wenden. Zu seinem Sachwalter wählte er den Propst Boichem von Kaiserswerth, der sich zuerst an den König von

Frankreich Ludwig XII. wenden sollte, um dessen Unterstützung beim Papste zu erlangen. Mit dem ‚Vorschreiben' des Königs gelang es dem Propste auch, beim Papste — es war damals der berüchtigte Alexander VI. — Gehör zu finden: dem Dechanten von St. Maria zu Maastricht wurde von Rom aus aufgetragen (als iudex non suspectus), gegen den Dompropst zu Köln zu ‚procedieren und gerichtlich fortzufahren'. Am Sonntag Judica (28. März) 1501 kam von dem Propste von Rom aus die Nachricht, dass er ein päpstliches Privilegium erlangt habe: am 13. Februar 1501 hatte Alexander VI. die Bulle erlassen, durch welche er die Vergünstigung, die 100 Jahre vorher sein Vorgänger Bonifatius IX. dem Urgrossvater des Herzogs, Herzog Wilhelm von Berg, zugesprochen hatte [1]), mit Wiederholung des Wortlauts dem ‚moderno Duci Montensi Willelmo' auf dessen Bitten bestätigt und auf das Herzogtum Jülich, die Grafschaft Ravensberg und die Herrschaft Heinsberg, also die sämtlichen Besitzungen des Herzogs, ausdehnt, und zugleich den Herzog von allen geistlichen Strafen, die etwa auf ihm lasten, freispricht: ‚Nos igitur Ducatuum, comitatus et locorum praedictorum ac personarum earundem statum prosperum et tranquillum paterno zelantes affectu praefatum Ducem a quibuscunque excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, si quibus quomodolibet innodatus existit, absolventes etc' Schluss: ‚Nullo ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae absolutionis, confirmationis, extensionis et ampliationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hos attemptare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Romae apud S. Petrum anno Incarnationis Dominicae millesimo quingentesimo Idibus Februarii, pontificatus nostri anno nono.' [2]) Unter demselben Datum wird Abschrift an den Propst von Kaiserswerth und den Dechanten zu Maastricht geschickt und ihnen aufgetragen, die Bulle feierlich zu verkündigen, dem Herzog und seinen Unterthanen, wenn sie mit dem geistlichen Gericht über die festgesetzten Grenzen hinaus beschwert würden, Beistand zu leisten, gegen die ‚contradictores' die censura ecclesiastica anzuwenden und nötigenfalls das brachium seculare anzurufen. (Schluss folgt.)

[1]) siehe oben. — [2]) Redinghoven'sche Sammlung XXX, Blatt 421.

Die letzten Tage des Stiftes Vilich.

Von weiland Referendar Schnorrenberg.

(Fortsetzung.)

Caput 5tum

De Capitulo.

1. Es solle die Abbatißin und in Ihrem abweßen die Decanißin, so offt es die noth erforderen wird, in stiffts- und anderen fürfallenden sachen jederzeit cum indictione Capitulum versamlen, dahin die sambtliche Capitular-Jungferen convociren, mit denselben von allem deliberiren, ihre vota darüber bescheidentlich abhören, und colligiren, endtlich per majora, und anders nicht schließen, und executive verfahren, wan aber wichtige sachen fürfallen, als wan de alienationibus oder permutationibus bonorum, oder dergleichen sachen zu deliberiren ist, sollen die Canonici auch darzu beruffen, und ihre vota und guthdüncken gefragt und angehöret werden.

2. In gemelten Capitulen solle jeder anweßenden person ein Marck paymüntz praesentz geben werden. Es sollen auch neben den jetz gemelten Capitulen zweymahl im Jahr auff Ostern und Christabendt nach geendigter prima Capitula generalia oder disciplinae sine indictione gehalten, dabey fürnemlich die defectus personarum Capitularium, und was sonsten unter den stiffts Jungferen zu verbeßeren, capitulariter tractirt und remediirt werden, doch dergestalt, das die Canonici nicht zugegen sollen seyn, wan der Canonißen gebrechen capitulariter offenbahret und gestraffet werden. solche Capitula disciplinae seynd captiös, und diejenige, welche ohne erhebliche, und von der Abtißin und Capitul gebilligte uhrsachen ausbleiben, sollen drey Monat von Nießung ihrer praebenden suspendirt werden.

3. Nach geendigtem General Capitul soll durch die Jungfer, so die woch verwaltet, für die letzt abgestorbene Jungfer mit Namen, und alle Christgläubige seelen geleßen werden versus: Oremus pro fidelibus defunctis, psalmus de profundis sambt zweyen Collecten: Deus veniae largitor, und Fidelium Deus etc.

4. Es solle auch ein besonder Secretarius, so zu dem endt specialiter dem Capitul zu vereiden, bestellet werden, und

jederzeit den Capitular Versamblungen, exceptis capitulis disciplinae, beywohnen, und was capitulariter in einem oder anderen beschloßen, fleißig verzeichnen, und zum protocollo referiren, und soll das protocollum beharrlich im Capitulhauß in einem verschloßenen schrein, darzu der Notarius den schlüßel behalten, liegen bleiben, und keinesweegs von Notario oder anderem ausgetragen werden, auch daheselbsten niemahlen extracapitulariter ohne beyseyn der Abtißin und zweyer ältester Jungferen herausgenohmen werden, wäre einer von den Canonicis oder Vicariis oder sonsten ein ander geistlich Man zu solchem ambt bequäm, der solle anderen fürgezogen werden.

5. Zu dem Capitul hauß soll die Abbatißin und in ihrem abweßen die Decanißin den schlüßel hinter sich behalten.

6. Im anfang jedes Capituls solle des nechst vorigen Capituli protocollum, und was darinnen verhandelet und beschloßen, öffentlich und in gegenwart der Abbatißin und sämbtlichen Capitularen zu frischer nachrichtung abgeleßen werden.

7. Es wird auch hiemit der Abtißin und sämbtlichen Capitularpersonen an Eydtsstatt ernstlich aufferlegt, die Capitular Versamblungen, sachen und geschäfften in gebührlichem Silentio und geheimb zu halten, und dieselbe nirgendt auszubringen, und sollen die überfahrer jederzeit mit höchstem Ernst capitulariter dafür angesehen werden.

8. Dahe von den Jungferen drey Capitularen in einem hauß zusammen wohnen, sollen dieselbe allein kein Capitul halten noch machen können.

Caput 6^{tum}

Von den Aembteren und stiffts diensten.

1. Alle die Capituls ämbter solle die Abbatißin nach altem herkommen zu vergeben haben.

2. und fürerst dieweil der Abtißinnen wegen vieler geschäfften die gemeine sorg allein ziemlich weitläuffig fallen würde, damit an dem Gottesdienst ihres abweßens halber nichts verabsäumet werde, oder in der geistlichen disciplin keine unordnung entstehe, wollen wir, daß neben ihr ein Decaniß angesetzet werde, eines ernstlichen unstraffbahrlichen wandels, welche in abwesen der Abtißin ihre vices in directione

spirituali in Choro, Capitulo und sonsten mit getrewem fleiß, damit nichts, was zu Continuirung und fortsetzung des Gottesdienst nöthig, in Abgang gerathe, vertretten, und sonderlich obacht haben solle auff die jüngste Jungferen und Novitien, daß sie in Catholischen glauben, Catechismo, auch im leßen, und singen wohl unterwiesen werden sollen, auch alle andere Capitular Jungferen in solcher direction ihro der Decanißin gehorsamb, ehr und Reverentz zu erzeigen schuldig und verpflicht seyn, wie oben Cap. 1mo zu sehen.

3. solle aber dieselbe wegen ihrer obliegender sorgen vnd muhe auch doppelt Brodt, doppelten Wein zu Dollendorff in den andern (sc. Einkunften) gleichs den anderen Canonißen bekommen.

4. Es solle auch angesetzt werden eine Praesentz Meistersche, welche für ihre Mühe jährlichs zu genießen drey und dreißig Dahler und ein ahm Weins.

5. und gleichfalls soll ein Custrix angeordnet werden, welche zu der Custerey angehörige rhenten und einkombsten bestes fleißes einforderen, die ornamenta der Kirchen in guther Custodie, item rein und sauber halten, das licht und öhl tag und nacht für das Hochheilig Sacrament und sonsten versehen, den wein und brodt zu der meeßen bestellen, das die bücher auff dem Chor und in der Kirchen wohl gehalten, und zu dem Gottesdienst zur rechter Zeit geläuth werde, guthe obacht halten, von allem, was ihro bei anbefehlung ihres ambts lauth Inventarii eingeliebert, einen beständigen revers Zettul geben, und zu seiner Zeit bey ablegung des ambts einem Capitul wiederumb einlieberen solle, für ihre mühe und anlage soll dieselbe sieben Malder Korn und ein fuder wein zu Dollendorff vom Capitul, item ein Malder Korn von der Windtmühlen, item ihren pfachtwein lauth der Custerey Register füraus zu genießen haben.

6. sollen auch zwey Cellerariae angesetzt werden, welche alles, was in die Kellerey gehörig, hinführo auffheben, dieselbe pro poße et noße verbeßeren, und an destinirte örther verwenden sollen, und sollen für ihre mühen jede vier Malder Korn vom Capitul, und ein halbes zu Dollendorff, ein ahm weins und etliche hüner, und wie von alters etliche accidentia.

7. demnechst sollen aus Mittel der Capituls Jungferen zwey zum Kornhaußambtt verordnet werden, so allzeit auff

die gemeine zufuhr specificirten ämbteren nicht gehörige intraden zum obacht haben sollen, die einkommende Kornfrüchten und pfacht empfangen, auch selbige unter die praebendirte Capitularen vertheilen, und sollen die älteste drey Malder, die jüngste zwey Malder Korns für ihre mühe zu genießen haben.

8. noch zwey sollen zum Capituls ambt angesetzt werden, welche neben dem Kellner die schlüßel zum schrein zu bewahren haben, empfang und ausgab zu verrichten, und sonsten, wie es herkommen, und solle die eine zehn, die andere acht Dahler für ihre Belohnung haben.

9. Es sollen die Capitular Jungferen denen, so für-angedeuthen Officiis praeficiirt, nicht fürgreiffen, sonderen selbige dabey mit gebührlichem respect unbeunruhiget laßen, auch dahe sie auff eine oder andere etwan zu sprechen hätten, solches einer zeitlichen Abtißin angeben, dero und des Capitels decision darüber erwarten, und es dabey verbleiben laßen.

10. und solle jede beambte alle Jahr von empfang und ausgab auff bestimbte gewöhnliche Zeit rechnung thuen.

11. auch dahe einige beambten in ihrer administration oder reehnung unrichtig befunden, soll alsdan dem gantzen Capitul frey stehen andere an ihre statt zu erwöhlen.

Caput septimum.

Von Kleidung und Habit deren Stiffts Jungferen.

1. Dieweil bräuchlich, auch sich in alle weege gebühret, das keine Stiffts Jungfer im weltlichen habit, und ohne den weißen Chorrock von leinenwandt, und darüber den schwartzen Chormantel bey dem Gottesdienst erscheinen soll, so wird hiemit verordnet, daß diejenige, so bey dem Gottesdienst in weltlichen Kleidung gesehen und befunden, zum ersten mahl virten theils der gefällen, zum zweyten des halben theils, zum dritten aber aller ihrer des Jahrs erscheinenden einkommen privirt seyn solle.

2. und solle unter selbiger Verordnung die Abtißin bey dem Gottesdienst, ob sie gleich außerhalb dem Chor in der Kirchen, oder in ihrem gewöhnlichen stuhl bleibt, mit ihrem geistlichen Chorhabit, und anderster nit jederzeit zu erscheinen gehalten seyn.

3. Innerhalb dem stifft, außerhalb der Kirchen solle die Abtißin und die Jungferen jederzeit über den anderen tag das weiße saartuch sambt dem schwartzen Kler ertragen, auch mit dem gewöhnlichen rantz oder schleyer sowohl in als außerhalb dem Chor bekleidet seyn.

4. In dem Chor und bey dem Gottesdienst, wie fürgemelt, sollen ferners die Jungferen den weißen Chorrock und leinwandt, und den schwartzen Chormantel darauff anhaben, und mit solchem habit aus ihren Residentzhäußeren zur Kirchen gehen und mit demselben zu wieder einkommen.

5. wannehe die Jungferen leydt tragen, sollen sie mit schwartzen wüllen röcken, und von dem haupt abhangenden weißen stelpen sich bekleiden, wie imgleichen zu den hochzeitlichen festen die Jungferen nur allein schwartze Kleidung, und über die rantzen auff dem Haupt die silberne tücher ertragen, und welche in einem anderen hinterläßig befunden, ernstlich dafür angesehen werden.

6. Es solle keiner Jungferen im stifft unter geistlichen habit ohrring, Caranten und güldene Ketten, hertischlein und dergleichen andere weltliche Zierrath anzutragen und zu gebrauchen gestattet werden, sollen auch so wohl in- als ausserhalb dem stifft in betracht ihres Canonißenstandts nirgendts mit bloßen brüsten und gefederten hüthen sehen laßen, und sich allenthalben dermaßen in farben und sonsten ehrbar und eingezogen bekleiden, das unter ihnen und anderen weltlichen adlichen Jungferen ein mercklicher unterscheidt gespühret, auch deswegen auffspruch und ärgernus verhüthet werde. Darauff solle die Abtißin und Decanißin fleißig obacht haben, und die Jungferen der gemelten Abtißin in der Kleidung unweigerlich gehorchen sollen, und kein andere farb und form gebrauchen, als von Ihro fürgeschrieben.

Caput octavum.

Von ausreißen der stiffts Jungferen.

1. Es wird den Jungferen zugelaßen, das sie das dritte Jahr zu ihren Elteren oder Verwandten mögen ziehen, und sich bey denselben auffhalten, so lang ihnen von der Abtißin erlaubt.

2. so aber in einem Jahr, damit dem gebührlichen Gottesdienst nichts abgehe, umb St. Michaelistag mehreren

nit, als nur zweyen zugleich solche ausreiß gestattet werden, und soll die bewilligung bey der Abtißin stehen, auch bey deroselben jedesmahlen zu suchen seyn, und sie nebens der Praesentzmeisterin mit datum, Jahr und tag der ausreißenden Nahmen schrifftlich zur nachrichtung verzeichnen.

3. die Ordnung des ausreißens solle unter den Jungferen nach ordnung des alters in der Praebenden gehalten werden.

4. Zum fall dan einer von den Jungferen, an welcher die Ordnung selbigen Jahrs auszureißen nit gefällig, alsdan solle der nechstfolgender Jungferen in ihre statt abzureisen erlaubt werden, dabey diejenige, so jetzt angeregter gestalt ihr ausreisen verzogen und auffgeschoben, in achtung zu nehmen, das ihr folgender Zeit ihres gefallens auszureisen nicht gestattet werde, sonderen in das vierte Jahr und bis dahin die Ordnung wiederumb an sie gelanget, völlig erwarten, soll damit die verordnete anzahl der ausreisenden keineswegs überschritten werden.

5. wan dan fürters dieselbe, so ihr Jahr und reiß völlig ausgewesen, wieder einkommen soll, derselben nechstfolgenden halben Jahrs keineswegs wiederumb von dem stifft abzuziehen erlaubt werden, außerhalb in nechst gesetzten fällen, nemblich bei Vatter, Mutter, bruder und schwester einfallender großer schwacheit, todesnöthen oder sterblichen abfall, item dahe eine zu Kindtauff oder gevatterschafft auswendig gebetten, oder zu bruder, schwester oder deren kinderen allein geistlicher oder weltlicher hochzeit, jedoch innerhalb dem Ertzstifft Cöllen, so weith sich deßen geistliche Jurisdiction erstreckt, und weiter nit beruffen würde, und solle in beyden fürgesetzten fällen der gevatterschafft und hochzeit außerhalb der reiß hin und wieder keine Jungfer länger als zwölff tag auszubleiben von der Abtißin erlaubnüs gegeben werden, und welche ohn unvermeidtliche Verhinderung, welche für der Abtißin zu gnügen beschienen und approbirt werden soll, darüber würde sich auffhalten laßen, dieselbe solle den vierten theil ihrer jahrlicher gefällen damit verfallen und verwürckt haben, so ad communia capitularia, wie fürgemelt, zu verrechnen.

(Fortsetzung folgt.)

Oberthor und Oberthorkapellchen in Neuss.

Von **Constantin Koenen.**

(Fortsetzung.)

Zwar hatte ich ‚Schluss' in der Sache ‚Oberthor und Oberthorkapellchen' angezeigt; allein damals war es noch nicht zu erkennen, dass diese Angelegenheit in ein neues Fahrwasser gelangen würde, dessen Weite heute noch nicht absehbar ist. Sicher erscheint jedoch, dass die Neusser Stadtratsverhandlungen, wie ich sie in Folgendem nach der Lokalpresse wiedergebe, ein gewisses historisches Interesse haben; denn sie sind der Ausdruck eines bestimmten kreisstädtischen Entwicklungsganges und dessen Stellungnahme zu der idealen Sorge für ein charakteristisches und lokalgeschichtlich wie kulturhistorisch hervorragendes Denkmal der Vergangenheit unserer Rheinlande. — Eines Kommentars bedarf es da nicht:

Wo die Dornen stechen,
Erfreut der Rose Duft!

Die Sitzung fand statt unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Tilmann am 4. Dezember 1900. Es nahmen Teil Herr Beigeordneter Melchers, Herr Beigeordneter und Stadtverordneter Thywissen, die Herren Stadtverordneten Bellerstein, Busch, Frings, Gather, Geyr, Hermkes, Hofstadt, Kaumanns, Körschen, Leuchtenberg, Meuter, Neidhöfer, Tosetti, Wenders und Werhahn.

Zunächst spricht Herr Bürgermeister Tilmann: In der letzten Sitzung des Kollegiums wurde der Antrag, den Zuschuss der Stadt zum Grunderwerb von 30,000 auf 40,000 Mark zu erhöhen, die Mühle von der Firma Müller & Inhoffen anzukaufen und diese wieder teilweise an die Firma P. W. Kallen samt der Wasserkraft zu verkaufen, wegen der zu hohen Kosten abgelehnt, desgleichen der Antrag auf Festsetzung der Fluchtlinie an der Ostseite des Oberthores behufs Freilegung der sog. Mühlenseite, durch welche eine Parallelstrasse nach dem gegenüberliegenden Hessenthordamm fixiert werden sollte. Um nun die Bedenken wegen des Kostenpunktes auszuräumen, habe ich mich mit dem Herrn Regierungspräsidenten in Verbindung gesetzt, um zu ermitteln, ob eventuell eine Staatsbeihülfe zu den Kosten der Freilegung des Oberthors zu erreichen sei. Der Herr Regierungspräsident hat sofort der

Sache grosses Interesse zugewandt und hat sich nach Besichtigung des Oberthors bereit erklärt, die Gewährung eines Zuschusses von 30,000 Mark aus dem kaiserlichen Dispositionsfonds zu beantragen in der Voraussetzung, dass die Stadtverordnetenversammlung dann die Freilegung des Oberthors beschliessen würde. Daraufhin sind mit den Interessenten neue Verhandlungen gepflogen worden, deren Ergebnis folgendes ist: Was zunächst die Firma Müller & Inhoffen betrifft, so wollte dieselbe früher, wie ihnen erinnerlich sein wird, wenn ihr ein Teil des Kallen'schen Terrains, so gross, als sie es brauchte, sammt der Wasserkraft von ihrem eigenen Terrain aus überwiesen würde, dieses Terrain gegen ihr eigenes Terrain in Tausch nehmen und an die Stadt 47,500 Mark bezahlen. Dieses Angebot wurde nicht angenommen und daraufhin hat die Firma erklärt, dass sie auf das Kallen'sche Terrain nicht mehr reflektiere. Erst in den allerletzten Tagen ist in dieser Beziehung ein Einigungsvorschlag dahin erzielt worden, dass die Firma Müller & Inhoffen sich wieder bereit erklärt hat, das Terrain von Kallen in Tausch zu nehmen und auch die Wasserkraft uns abzunehmen, wenn wir ihr Etablissement erwerben; als Entschädigung für die Wasserkraft will sie 40,000 Mark bezahlen. Die Zahlung der 40,000 Mark ist dabei an die Bedingung geknüpft, dass sie drei Jahre lang zinsfrei bleiben soll. Der Grund für die Ermässigung der Entschädigung besteht darin, dass die Firma Müller & Inhoffen erklärt hat, ihre ursprüngliche Absicht, eine Mahlmühle zu errichten, sei nicht mehr ausführbar und sie sei deshalb von ihrem Bauvorhaben abgekommen; sie beabsichtige jetzt nur noch die Errichtung einer kleinen Futtermühle, und infolge dessen habe sie für eine zweite Wasserkraft vorderhand keine Verwendung; ebenso habe das Kallen'sche Lagergebäude für sie nicht mehr den Wert, den es gehabt hätte, wenn sie eine Mahlmühle hätte errichten können. Was die Firma P. W. Kallen betrifft, so hält diese an ihrer alten Forderung von 90,000 Mark in dem Sinne fest, dass 65,000 Mark bar zu bezahlen sind, während ihr für den Rest des Kaufpreises ein von der Stadt auszusuchendes Terrain von 60 Meter Front am Hafen in Kauf gegeben werden soll. Von dieser Barzahlung ist ein Betrag von 30,000 Mark am 1. Oktober 1901, der Rest von 35,000 Mark bei der Uebernahme des Terrains fällig. Weiter

stellt die Firma P. W. Kallen die Bedingung, dass das Terrain am Hafen ihr so anzuweisen ist, dass sie mit dem Bau am 1. März 1901 beginnen kann und dass der Bahnanschluss längstens bis zum 1. Januar 1905 hergestellt ist. Wird dieser bis dahin nicht fertig, so ist bis zu seiner Herstellung eine jährliche Entschädigung von 1000 Mark an sie zu zahlen. An diese Offerte hält sich die Firma Kallen einen Monat gebunden. Gegenüber den Auslagen, welche der Stadt erwachsen würden, steht nun der Staatszuschuss von 30,000 Mark und eine Beihülfe von 30,000 Mark seitens der Provinz, welch letztere allerdings zum grössten Teile durch die Kosten der Restaurierung des Oberthors verschlungen wird; ferner steht uns ein Betrag von 8000 Mark zur Verfügung, welchen die Stadt von der Provinzial-Feuer-Societät als Brandentschädigung für das zerstörte Dach des Oberthors erhalten hat, also insgesammt 68,000 Mark, so dass die Stadt nur eine Barleistung von 22,000 Mark und Ueberweisung eines Morgens Terrain am Erftkanal, also, wenn man diesen mit 3000 Mark bewertet, eine Barleistung von 25,000 Mark zu tragen hätte. Hinzu kommen noch die Ausgaben, welche die Stadt für die Anlage einer Umführungsstrasse zu tragen hat. Ich würde mit Rücksicht auf die Stellung des Kollegiums zu dieser Strasse davon absehen, die Festsetzung der Fluchtlinie bis zum Hessenthordamm zu beantragen, und würde nur den Bau der Strasse bis zum zweiten kleineren Festungsturm befürworten. Dadurch, dass die Stadt das Kallen'sche Terrain in Besitz bekommt und die Möglichkeit erhält, die Kanalisation später in den Erftkanal zu leiten, sind ihre Interessen gewahrt, und es genügt, wenn die Freilegung vorläufig in dieser Weise erfolgt. Die Kosten für die Strassenanlage würden, je nachdem man die Trottoire befestigt oder je nachdem man gutes oder altes Pflaster nimmt, zwischen 11,000 bis 16,000 Mark schwanken, wenn sie 9 Meter hinter dem Festungsturm befestigt wird. Ferner kommen hinzu die Kosten für die Verlegung der Kapelle mit 15,000 Mark. Dabei ist vorausgesetzt, dass die neue Kapelle einen zweimal grösseren Flächenraum einnimmt und schöner hergerichtet wird, als sie jetzt aussieht, unter Benutzung des Terrains zwischen den beiden alten Türmen. Was die Kapelle betrifft, so ist es ja zweifellos sehr wünschenswert, dass das Oberthor nach dieser Seite hin von der Stadt

aus thatsächlich frei wird; es würde speziell im Interesse des Verkehrs liegen, wie auch im Interesse der Bewohner der Oberstrasse, wenn sie dort eine Umführung bekommen. Auch in sanitärer Beziehung wäre es für sie von grossem Vorteil, wenn nach der Wiesenseite zu Luft geschaffen würde. Für die Freilegung des Oberthors ist es nun zwar keine absolute Notwendigkeit, dass die Kapelle verlegt wird; wenn thatsächlich die Anhänglichkeit der Bürger an dieselbe eine so grosse ist, wie es dargestellt wird, so kann man auf die Verlegung ja verzichten; allein nach meinen Informationen kann ich diese Annahme nicht teilen, wie sie in der Petition dargelegt ist. Was die Ansichten der Geistlichkeit darüber betrifft, so kann ich konstatieren, dass ein Geistlicher, Herr Religionslehrer Dr. Blank, der zehn Jahre lang an der Kapelle funktionierte, die Verlegung der Kapelle als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet hat; er erklärte, dass die gottesdienstlichen Handlungen durch den Strassenlärm sehr gestört würden und dass das Beichthören ganz unmöglich geworden sei. Ebenso habe auch der Herr Oberpfarrer Harff dem Herrn Stadtbaumeister gegenüber bemerkt, dass seinerseits Bedenken gegen eine Verlegung der Kapelle nicht vorlägen.[1]) Indessen käme es in erster Linie auf die Ansicht der erzbischöflichen Behörde an und diese würde erst noch zu extrahieren sein. Die Stadtverwaltung hat keine Veranlassung, darauf zu bestehen, dass die Verlegung der Kapelle erfolgt; es würde sich aber darum handeln, ob der Zuschuss aus dem kaiserlichen Dispositionsfonds bewilligt wird, auch wenn die Kapelle nicht verlegt wird. Ich habe mich auch bezüglich dieses Punktes mit dem Herrn Regierungspräsidenten ins Benehmen gesetzt, und er hat mir erklärt, dass es allerdings der dringende Wunsch sei, die Freilegung

[1]) In einer späteren Sitzung liess Herr Oberpfarrer Harff durch einen Stadtverordneten erklären, hier liege ein Missverständnis vor. Er habe gesagt, die Kapelle habe für die Seelsorge wenig Bedeutung, doch glaube er, dass auf die katholische Bürgerschaft, welche die Erhaltung der Kapelle wünsche, Rücksicht genommen werden müsse. — Hier ist zu bedenken, dass die katholischen Bürger, welche für Niederlegung der Kapelle und Wiederaufbau derselben an würdigerer Stelle und in schönerem und grösserem Massstabe sind — und dies ist unzweifelhaft die Mehrheit — doch auch zur katholischen Bürgerschaft gehören.

des Oberthores ganz zu bewirken, und dass es die Bewilligung des Staatszuschusses erschweren würde, wenn die Kapelle auf der jetzigen Stelle stehen bleibe, dass er aber in seinem Antrage die Bedingung der Verlegung der Kapelle nicht stellen werde, wenn auf die Erhaltung derselben an ihrem jetzigen Standorte seitens der Bürgerschaft so grosser Wert gelegt werde. Wenn das Kollegium sich gegen die Verlegung der Kapelle aussprechen sollte, so würden sich die Kosten für die Freilegung des Oberthors dadurch erheblich vermindern; aber es wäre doch zu bedauern, wenn die Freilegung auf dieser Seite nicht bewerkstelligt werden könnte; im übrigen würden Sie sich davon überzeugen, dass die Barauslagen verhältnismässig geringe sein werden; unterbleibt die Verlegung der Kapelle, so werden die Kosten für dieselbe auf nicht mehr als 5000 Mark sich belaufen. Unter diesen Umständen glaube ich, dass die Sache sich so günstig stellt, wie sie sich nie und nimmer hätte stellen können, wenn nicht der Zufall mit dem Brande in dieser Beziehung uns zu Hülfe gekommen wäre. Die Sache ist nach meiner Ansicht von so grosser Wichtigkeit, dass wir die günstige Gelegenheit durchaus nicht unbenützt vorübergehen lassen dürfen. Die Nachricht von der Freilegung des Oberthors wurde in der ganzen Rheinprovinz mit grossem Interesse aufgenommen; in allen Zeitungen ist darüber berichtet worden. Vielfach bin ich schon darüber befragt worden, wie die Sachen stehen; das Interesse an dem altehrwürdigen Baudenkmal ist ausserhalb der Stadt Neuss ebenso gross, wie in der Stadt selbst, und die Bürger unserer Stadt dürfen sich nicht von den Auswärtigen übertreffen lassen in dem Interesse für dieses Baudenkmal, das in der That die einzige Erinnerung an die glorreichste Zeit der Neusser Geschichte darstellt. Es ist eine Forderung des Lokalpatriotismus, dass die Neusser Bürgerschaft die günstige Gelegenheit, das schöne Denkmal wieder zu Ehren zu bringen, nicht vorübergehen lässt, zumal die Behörde uns jetzt in einer Weise entgegenkommen will, wie es noch bei keinem ähnlichen Anlasse der Fall gewesen ist. Man würde es gar nicht verstehen, wenn wir die günstige Gelegenheit zur Freilegung des Oberthors jetzt nicht benützen wollten. Ich möchte deshalb dringend bitten, dass Sie sich die Wichtigkeit der jetzigen Sachlage vor Augen halten, denn es liegt doch in der Natur

der Sache, dass die Verhandlungen nunmehr ein Ende haben werden. Ich will noch bemerken, dass von Seiten der Firma Müller & Inhoffen eine zweite Alternativ-Offerte dahin gemacht worden ist, dass die Stadt lediglich das Terrain von Müller & Inhoffen sammt der Wasserkraft übernimmt. Der Preis, zu welchem sie das Terrain dann abgeben will, ist so normiert, dass die Stadt 35,000 Mark bezahlt und ihr einen Morgen Terrain am Hafen abgiebt und zwar auf der Stadtseite unterhalb der Erfteisenbahnbrücke mit einer Frontlänge von mindesens 50 Meter. Dabei geht die Firma die Verpflichtung ein, jährlich 500 Mark an Werftgebühren zu bezahlen, sowie vom vierten Jahre ab 750 Mark. Wenn wir zu erwarten haben, dass die Firma P. W. Kallen an den Turm wieder anbaut, dann glaube ich, würde es doch schwierig werden, die Staatsbeihülfe für eine solche Freilegung zu erlangen. Ich glaube Ihnen also diesen Eventualvorschlag nicht besonders empfehlen zu können, ausserdem hätte die Stadt keine Verwendung für die Wasserkraft, und die Firma Kallen ist auch nicht gesonnen, uns dieselbe abzunehmen. Mein Antrag geht sonach dahin: Die Stadtverordneten-Versammlung beschliesst die Freilegung des Oberthors auf der Ostseite nach Massgabe des vorliegenden Planes unter Anlage einer Strasse bis hinter den kleineren Befestigungsturm und genehmigt den Abschluss eines Vertrags mit der Firma Müller & Inhoffen unter den mitgeteilten Bedingungen, sowie den Ankauf des Kallen'schen Mühlengrundstücks nebst Wasserkraft.

Stadtverordneter Frings: Die Situation sei heute eine bessere geworden, einmal durch den in Aussicht stehenden Staatszuschuss, dann dadurch, dass die teure Strasse bis zum Hessenthordamme fallen gelassen werde. Auch er glaube, dass alle Bürger es gerne sehen, wenn das Oberthor möglichst schön gestaltet werde; allein, das erreiche man, wenn nur die eine Seite freiliege, und das Oberthor stelle sich auch in diesem Falle als ein schönes Baudenkmal der Vergangenheit dar. Die Bedenken bezüglich der Kapelle seien auch nicht ganz abzuweisen, denn ein grosser Teil der Bürgerschaft habe sich für die Erhaltung derselben auf der jetzigen Stelle ausgesprochen. Wenn der Herr Bürgermeister anführe, durch die Freilegung des Oberthors auf der Ostseite werde die Zuführung eines frischen Luftzugs von der Wiesenseite aus nach

der Stadt ermöglicht, so müsse er dem gegenüber auch auf den Nachteil aufmerksam machen, dass dann auch der lästige Rauch der Fabriken über die ganze Stadt getragen werde. Im Grossen und Ganzen stehe ja das Kollegium der Sache sympathisch gegenüber, aber es müsse sich auch fragen: Was kostet uns die Sache? Können wir die grosse Summe für einen solchen Zweck auslegen? Die gegenwärtige finanzielle Konjunktur sei keine günstige; eine Zunahme an Steuererträgen sei nicht zu erwarten, vielmehr ein Rückgang; ausserdem stehe die Stadt vor der Lösung anderer grosser Aufgaben, vor der Errichtung zweier neuer Schulen. Nach seiner Berechnung belaufen sich die der Stadt erwachsenden Kosten für die Freilegung des Oberthors viel höher, als nach der Aufstellung des Herrn Bürgermeisters, nämlich auf: 50,000 Mark für den Ankauf des Kallen'schen Terrains, 15,000 Mark für die Strassenanlage, 15,000 Mark für die Verlegung der Kapelle, 10,000 Mark für die Restaurierung der Türme und Mehrkosten der Restaurierung des Oberthors durch die Freilegung auf der Ostseite, 24,000 Mark für die ursprüngliche Restaurierung des Oberthors, zusammen also auf 114,000 Mark; hiervon würden abgehen der Staatszuschuss mit 30,000 Mark und die Brandentschädigung mit 8000 Mark, sodass also für die Ostseite 76,000 Mark sich ergeben würden, welche Summe sich mit einer $4^1/_2$prozentigen Verzinsung auf 82,000 Mark erhöhe. Auf der Westseite stellen sich die Kosten auf 50,000 Mark, wofür von Anfang an der Zuschuss der Provinz mit 30,000 Mark in Aussicht genommen sei, sodass also mit den 82,000 Mark für die Stadt ein Kostenaufwand von 102,000 Mark für die Freilegung des Oberthors sich ergebe. Diese Summe scheine ihm zu hoch und er könne sich deshalb zur Bewilligung derselben nicht entschliessen. Wenn man die Kapelle stehen lasse, so könne das Kollegium sich damit begnügen, das Terrain von den beiden Firmen zu erwerben, und die Staatsbeihilfe zu bekommen versuchen. Er möchte deshalb vorschlagen, in nochmalige Verhandlungen mit Müller & Inhoffen und P. W. Kallen einzutreten.

Der Vorsitzende: Ich bemerke zunächst, dass der heutige Beschluss überhaupt nichts anderes bezweckt, als den Terrainerwerb und die Anlage der Strasse. Wenn die Verlegung der Kapelle nicht gewünscht wird, so fällt doch der von Herrn

Frings hierfür eingesetzte Betrag ganz weg und es ergiebt sich eine ganz andere Rechnungsaufstellung, ebenso auch dadurch, dass Herr Frings die von der Provinz in Aussicht gestellten 30,000 Mark nicht berücksichtigt, dagegen die 24,000 Mark für die ursprüngliche Restaurierung des Oberthors; es blieben also an Effektivkosten für die Ostseite nur 50,000 Mark für das Terrain und 15,000 Mark für die Anlage der Strasse, welcher Betrag sich auf 12,000 Mark ermässige, da nur 9 Meter ausgebaut werden; es ergebe sich demnach die Summe von 62,000 Mark für die Ostseite. Von dem Zuschuss der Provinz lassen sich auch noch 6000 Mark für die Ostseite erübrigen. Allerdings kommen noch die Kosten für die Westseite hinzu; allein bezüglich dieser liegt ein Beschluss des Kollegiums ja schon vor; überdies stehen den Aufwendungen, welche die Stadt zu machen hat, eine ganze Reihe von Vorteilen gegenüber: wir bekommen das Terrain an der Erft, das Terrain von Kallen abzüglich des an Müller & Inhoffen abzugebenden; das fällt später in's Gewicht für die Kanalisation und für die Ausführung der Hafenbahn. Wenn wir also auf der Ostseite 62,000 Mark aufwenden, so erhalten wir dadurch doch auch alle die Gegenwerte. Die Anlage ist also keine unrationelle. Thatsächlich sind also die Auslagen nur 50,000 + 12,000 = 62,000 Mark, dagegen erhalten wir einen Staatszuschuss von 30,000 Mark. Wir müssen auch die künftigen Bedürfnisse in Betracht ziehen, und schon mit Rücksicht auf diese halte ich den Erwerb für rationell, selbst, wenn es sich nicht um die Freilegung des Oberthores handelte. Die Gewährung des Staatszuschusses wird davon abhängen, dass wir die Freilegung des Oberthores durchführen.

Stadtverordneter Frings bleibt dabei, dass seine Rechnungsaufstellung richtig sei; der Schlusseffekt bleibe derselbe: die Stadt müsse 101,000 Mark aufwenden.

Der Vorsitzende bittet, zu unterscheiden zwischen dem, was bereits beschlossen sei, und dem, was noch hinzukommen soll. Mit der Freilegung des Oberthors werde eine Sehenswürdigkeit ersten Ranges geschaffen; andere Städte gäben gerne Hunderttausende aus, wenn sie eine solche Thorburg hinstellen könnten. Eine solche Sehenswürdigkeit bringe der Stadt vielen Besuch; erste Autoritäten und Altertumsliebhaber hätten erklärt, dass das Oberthor eine hervor-

ragende Sehenswürdigkeit werde. Auf der einen Seite das Oberthor freizulegen, auf der anderen Seite es aber zugebaut lassen, das verstehe er nicht.

(Fortsetzung folgt.)

Bücherschau.

Geschichte des Böckelheimer Kirchspiels und des Ursprungs der Sponheimer Grafen. Von Heinrich Hahn. Kreuznach bei Ferd. Harrach. 1 Mark.

Bei seinem Versuch, die Geschichte der in das Gebiet des heutigen Kirchspiels Böckelheim fallenden Ortschaften zu geben, hat der Verfasser mit grossem Fleiss aus der Literatur sowie aus den Archiven zu Mainz, Würzburg, München und anderen Orten reiches Material zusammengetragen. Leider ist ihm die Verarbeitung desselben nicht in einwandfreier Weise gelungen. Schon die Anlage des Werkchens ist nicht ohne Bedenken. Anstatt eine einheitliche Geschichte der Herrschaft, des späteren Amtes Böckelheim zu geben, bringt er nacheinander die Geschichte der Burg Böckelheim, des Ortes Waldböckelheim, einzelner Ortschaften der Herrschaft Böckelheim, des Amtes gleichen Namens sowie einzelne Mitteilungen über Kirchen und Schulverhältnisse. So sind oft Wiederholungen nicht zu vermeiden gewesen, und es ist nicht möglich, einen klaren Ueberblick über die dargestellten Ereignisse zu bekommen, um so weniger, als der Verfasser seinen einzelnen Abschnitten nicht einmal den Luxus einer Ueberschrift gegönnt hat. So ist ein Mosaik von Einzelheiten, aber keine einheitliche Darstellung entstanden. Auch macht sich vielfach der Mangel an allgemeinen historischen Kenntnissen fühlbar. Die Vorteile des Judenschutzes, die bekanntlich darin bestanden, dass nicht der Kaiser, sondern der betreffende Landesherr die Abgaben erhielt, die die Juden dafür zu leisten hatten, dass er sie schützte, sieht beispielsweise Hahn darin, dass die Herrschaft Gelegenheit gehabt hätte, in Geldverlegenheiten den Juden Gelder auszupressen (Seite 25). Weiter ist die Behauptung Hahn's, die Waldböckelheimer Burgmannen

wären aus dem Sponheimer Grafengeschlecht gewesen, in dieser Allgemeinheit nicht richtig (Seite 27); selbst die Wappengemeinschaft, die wir oft bei Herren- und Burgmannengeschlechtern finden, geht nicht immer auf Verwandtschafts-, sondern oft auch nur auf Burgmannschaftsverhältnisse zurück. Dass die Lehensverhältnisse eine spezifisch fränkische Einrichtung gewesen seien (Seite 49), ist ebenfalls unrichtig; sie sind eine allgemein germanische Einrichtung. Ebensowenig ist richtig, dass die fränkischen Könige bei der Eroberung Galliens das ganze Grundeigentum konfisziert hätten (Seite 49). Weitere Unrichtigkeiten und Schiefheiten übergehen wir. Mehr noch macht die Unbekanntschaft mit alten Verhältnissen sich bemerkbar bei Hypothesen, die der Verfasser aufstellt. Wir beschränken uns auf die eine, die er sich zum besonderen Verdienst anrechnet, auf die des Ursprungs der Sponheimer Grafen. Er glaubt aus der Schenkung des Dorfes Weinsheim an die Abtei Prüm durch Heririch, den Sohn des Gaugrafen Albrecht im Jahre 868 folgern zu dürfen, dass damals die Territorialbildung in der späteren Grafschaft Sponheim schon begonnen habe, während es sich hier augenscheinlich nur um ein Allod Heririch's handelt. Seine weitere Vermutung, dass Albrich als Stammvater der späteren Grafen von Sponheim anzusehen sei (Seite 10), stützt sich auf nichts weiter, als dass jener im 9. Jahrhundert in den Gegenden Besitzungen hatte, in denen 200 Jahre später die Sponheimer zuerst erscheinen. Dass das bei weitem nicht ausreicht, um einen genealogischen Zusammenhang auch nur einigermassen wahrscheinlich zu machen, weiss jeder Genealoge. Auf diese Weise könnte man die Genealogie der meisten alten Familien bequem um einige Jahrhunderte weiter hinaufschieben. Auf weitere Einzelheiten können wir hier nicht eingehen. Alles in allem genommen ist das Schriftchen nicht ohne Verdienste, da es zu weiteren Arbeiten anregt und Material dazu bietet. *H.*

Alle Beiträge bitte an P. Hanstein, Verlag in Bonn, zu senden.

Redaktion: **Constantin Koenen** und i. V. **Prof. Dr. Felix Hauptmann.**
Verlag von **P. Hanstein** in Bonn.

HAUPTMANN'SCHE BUCHDRUCKEREI IN BONN.